

Stadt Lippstadt

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz

Ostwall 1

59555 Lippstadt

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.332 Dedinghausen
„Sportpark Kleefeld“ der Stadt Lippstadt**



B Ü R O S T E L Z I G

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Oktober 2021

Auftraggeber: Stadt Lippstadt
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz
Ostwall 1
59555 Lippstadt

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils

Projektnummer: 1102

Stand: 29. Oktober 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP.....	4
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	4
2.2	Ablauf einer ASP.....	7
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum.....	9
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	9
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	10
3.3	Wirkraum.....	13
3.4	Wirkungsprognose.....	15
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II).....	17
5.1	Methodik.....	17
5.2	Ergebnisse.....	18
5.3	Prüfung.....	24
5	Maßnahmen.....	26
5.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Mauereidechse.....	26
5.2	Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Mauereidechse.....	28
5.3	Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von weiteren europäischen Vogelarten (allgemeine Brutvogelfauna).....	28
5.4	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen.....	29
5.5	Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis.....	29
6	Zulässigkeit des Vorhabens.....	31
7	Literatur.....	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (rot markiert) sowie Flächen des bereits umgenutzten Fußballfeldes (blau schraffiert) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	1
Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (rot markiert) und dessen Wirkraum (orange markiert) sowie Flächen des umgenutzten Fußballfeldes (blau schraffiert) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	2
Abbildung 3: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	7
Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	8
Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr.332 Dedinghausen Sportpark Kleefeld der Stadt Lippstadt (Kreis Soest) (STADT LIPPSTADT 2021B). Der zu prüfende Bereich ist rot markiert.	10
Abbildung 6: Plangebiet (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).	11
Abbildung 7: Blick auf die Ackerfläche in Richtung Norden (Datum: 19.05.2020).	11
Abbildung 8: Blick auf die Gehölzreihe im zentralen Plangebiet in Richtung Süden (Datum: 16.08.2019).	12
Abbildung 9: Blick auf die Baumreihe entlang der Straße „Kleefeld“, Blickrichtung Südwesten (Datum: 19.05.2020).	12
Abbildung 10: Blick auf die Straße „Kleefeld“ in Richtung Westen (Datum: 16.08.2019).	13
Abbildung 11: Plangebiet (rote Linie) und Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4316 (Lippstadt).	19
---	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 Dedinghausen „Sportpark Kleefeld“ der Stadt Lippstadt im Kreis Soest (vgl. Abbildung 1).

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Dedinghausen in der Flur 3 die Flurstücke 306 und 53 sowie das Flurstück 305 teilweise (Abbildung 1). Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 Dedinghausen Sportpark Kleefeld soll auf einer Fläche von etwa 34.447 m² Flächen für Sport- und Spielanlagen entwickelt werden.

Der nordöstliche Plangebietsteil wurde bereits für den Bauantrag zur Umnutzung des bestehenden Fußballplatzes in einen Kunstrasenplatz untersucht (Abbildung 2). Dazu wurde ein separater Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (BÜRO STELZIG 2019). Die Umnutzung auf einer Fläche von ca. 11.107 m² ist bereits erfolgt. Nun sollen auf den verbleibenden 24.484 m² weitere Flächen für Sport- und Spielanlagen entwickelt werden. Diese Flächen werden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens bewertet.

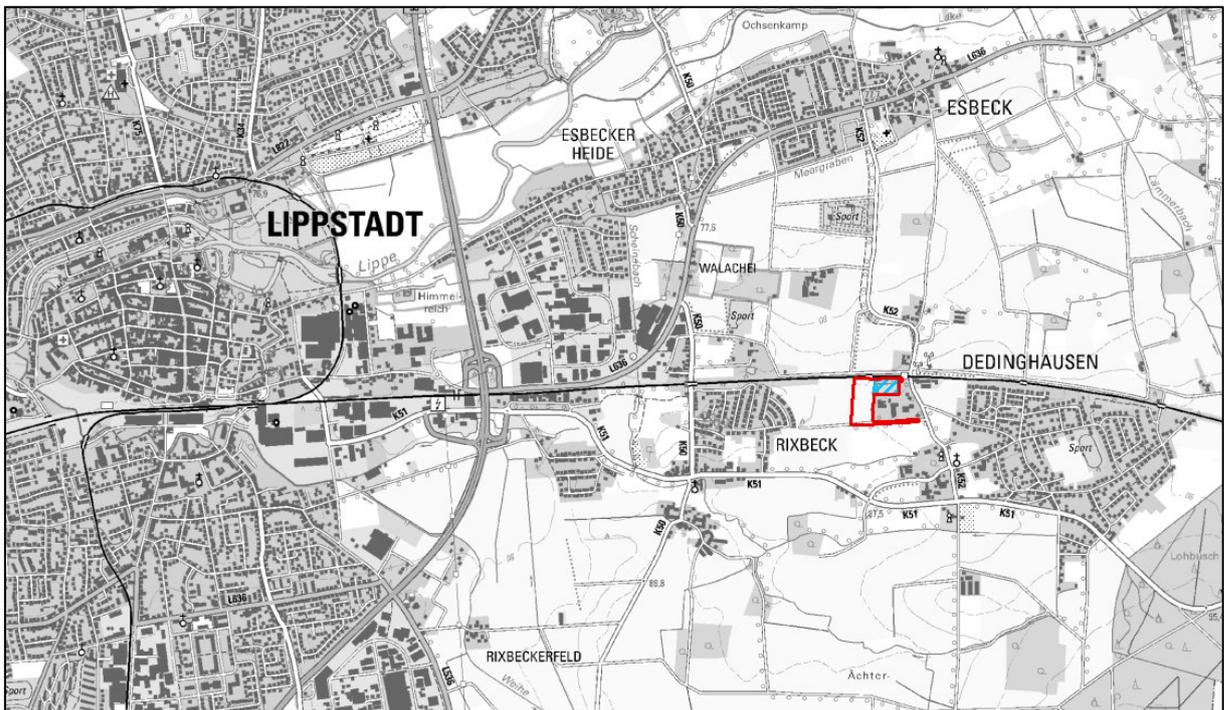


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (rot markiert) sowie Flächen des bereits umgenutzten Fußballfeldes (blau schraffiert) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

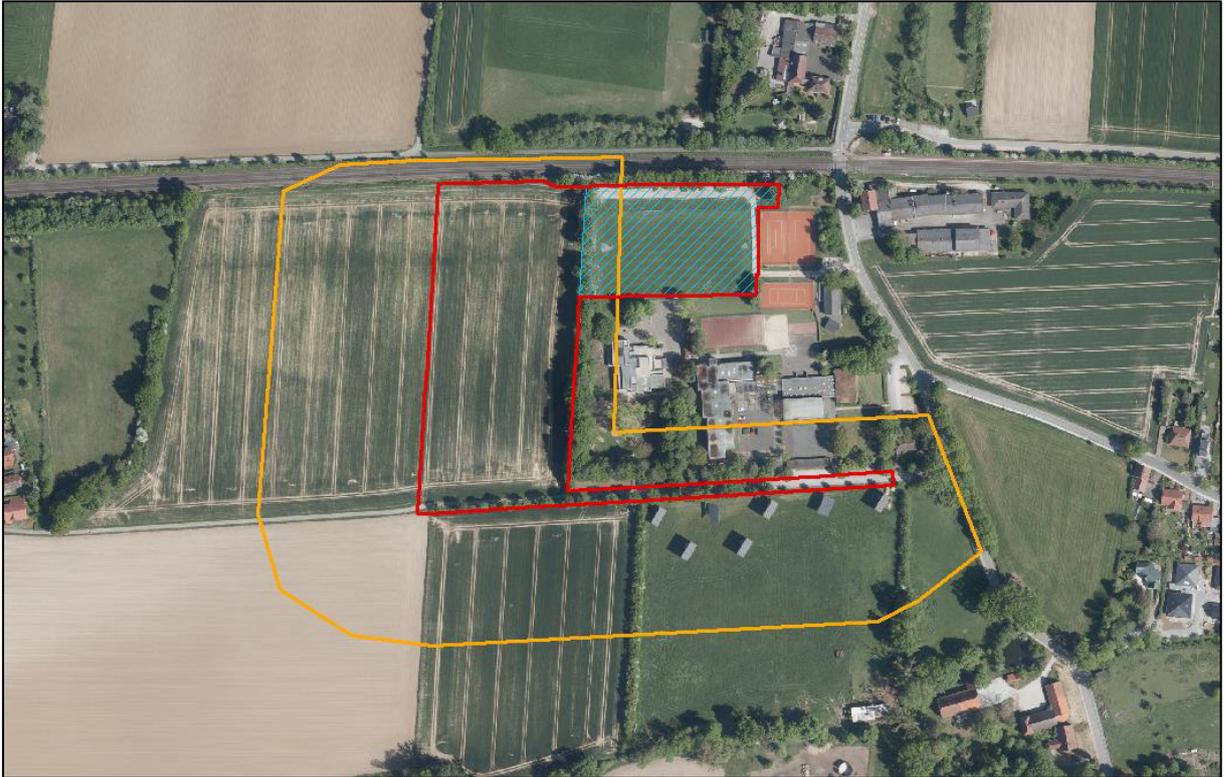


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (rot markiert) und dessen Wirkraum (orange markiert) sowie Flächen des umgenutzten Fußballfeldes (blau schraffiert) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Habitatstrukturen ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1)*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 3 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 3: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 4 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind. Zur Abgrenzung des Wirkraums siehe Kap. 3.3.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind (Kap. 3.4).

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

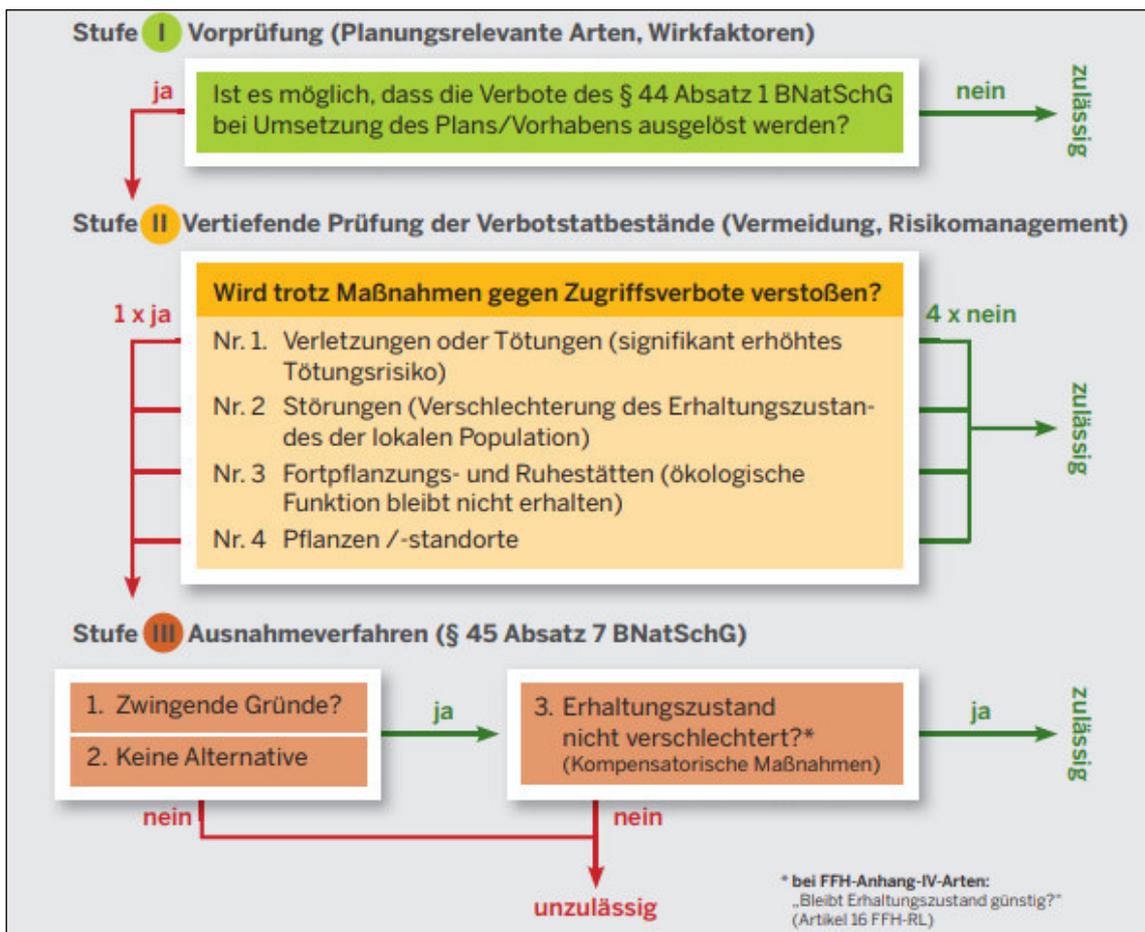


Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Lippstadt plant im Stadtteil Dedinghausen die Entwicklung einer Sport- und Spielanlage“ (Abbildung 5). Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 Dedinghausen „Sportpark Kleefeld“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich ein Fußballplatz. Dieser Bereich (11.107 m²) wurde bereits zum Kunstrasenplatz umgenutzt, dafür wurde ein separater Bauantrag inkl. eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erstellt (BÜRO STELZIG 2019). Im Zuge der Umnutzung wurde auch die vorhandene Flutlichtanlage auf LED-Leuchtmittel umgestellt, die vorhandene Aschenbahn entfernt und der gesamte Bereich des Fußballplatzes durch Aufschüttungen um ca. 20 cm erhöht.

Der westliche und überwiegende Teil des Plangebiets wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Auf dieser Erweiterungsfläche soll im nördlichen Bereich ein Fußballfeld als Naturrasenplatz entstehen. Im südlichen Bereich der Erweiterungsfläche sind ein multifunktionales Mini-Spielfeld, eine Laufbahn mit weiteren Leichtathletik-Sportstätten, ein Mehrzweckgebäude sowie ein Parkplatz vorgesehen. Innerhalb des Mehrzweckgebäudes ist eine Nutzung einer Vereinsgastronomie mit Außenterrasse tagsüber und auch nach 22 Uhr angedacht (STADT LIPPSTADT 2021b).

Das anfallende Niederschlagswasser soll dem nördlich vorhandenen Entwässerungsgraben zugeleitet werden, wodurch ein kleinflächiger Eingriff im nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche entsteht.

Innerhalb der Erweiterungsfläche sind an der südlichen und westlichen Grenze Gehölzpflanzungen auf einem 10 m breiten Streifen vorgesehen. Des Weiteren ist die Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Stellplatzanlage geplant.

Im zentralen Bereich verläuft von Norden in Richtung Süden ein Gehölzstreifen, welcher den östlichen und westlichen Plangebietsteil trennt. Die Gehölzreihe soll im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes weitestgehend erhalten werden. Es müssen jedoch einige Bäume für die notwendigen Durchgänge zwischen den Sportplätzen gefällt werden.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 Dedinghausen Sportpark Kleefeld wird für die westlich geplanten Sport- und Spielanlagen erstellt (Abbildung 5).

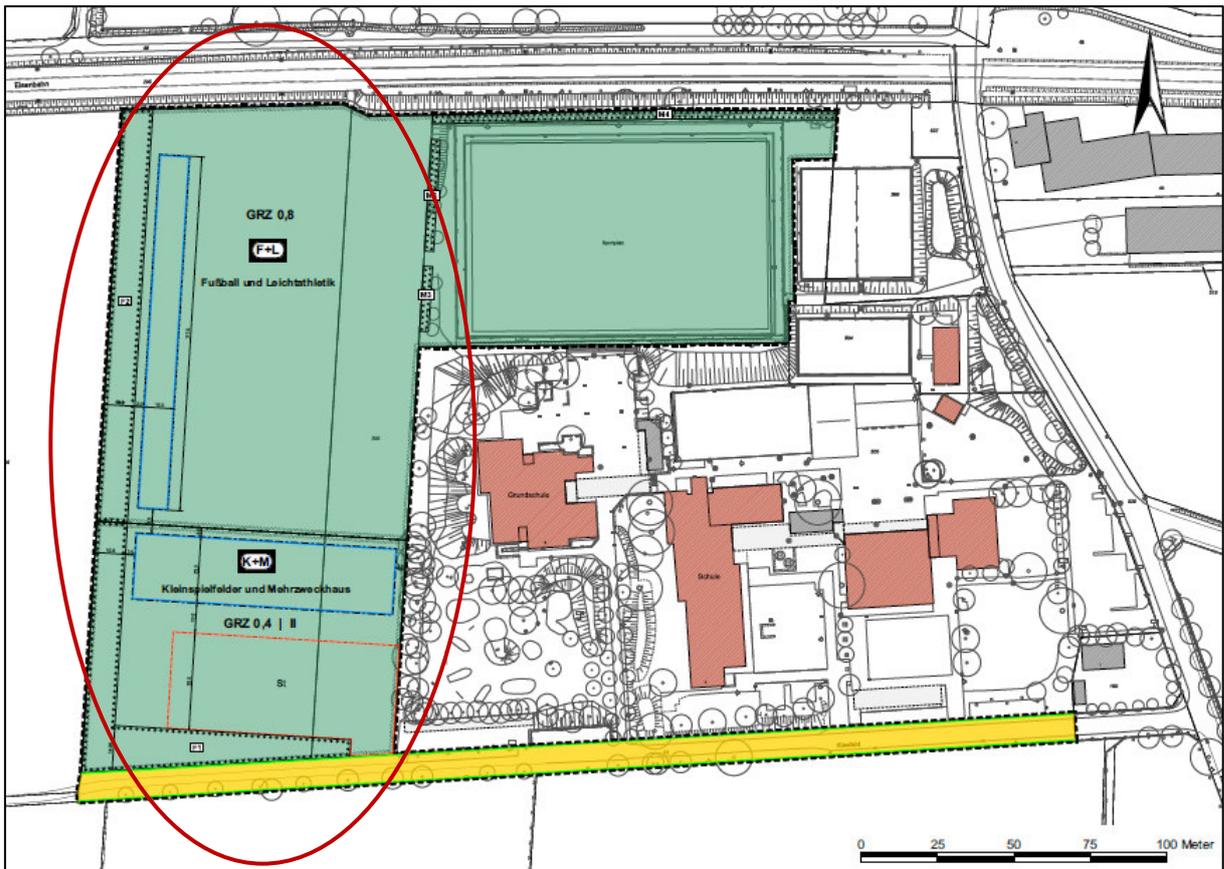


Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr.332 Dedinghausen „Sportpark Kleefeld“ der Stadt Lippstadt (Kreis Soest) (STADT LIPPSTADT 2021B). Der zu prüfende Bereich ist rot markiert.

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Der Großteil des Plangebiets (Abbildung 6) wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen, die zum Zeitpunkt der Untersuchungen im Jahr 2020 mit Roggen bestellt wurde. Im Jahr 2019 wurde auf der Fläche Mais angebaut (Abbildung 7). Nördlich der Ackerfläche befinden sich kleinflächig Saumstrukturen innerhalb des Plangebiets.

Im zentralen Bereich des Plangebiets verläuft von Norden in Richtung Süden ein Gehölzstreifen aus überwiegend standorttypischen Gehölzen (Abbildung 10). Er unterteilt den östlichen und westlichen Plangebietsteil. In Richtung Süden verläuft der Gehölzstreifen östlich außerhalb der Grenze des Bebauungsplanes.

Im südlichen Teil des Plangebiets verläuft die einspurige Straße „Kleefeld“, welche südlich von Bäumen (vor allem Kirschbäume) und Straßenbegleitgrün gesäumt wird (Abbildung 8, Abbildung 9 und Abbildung 10).

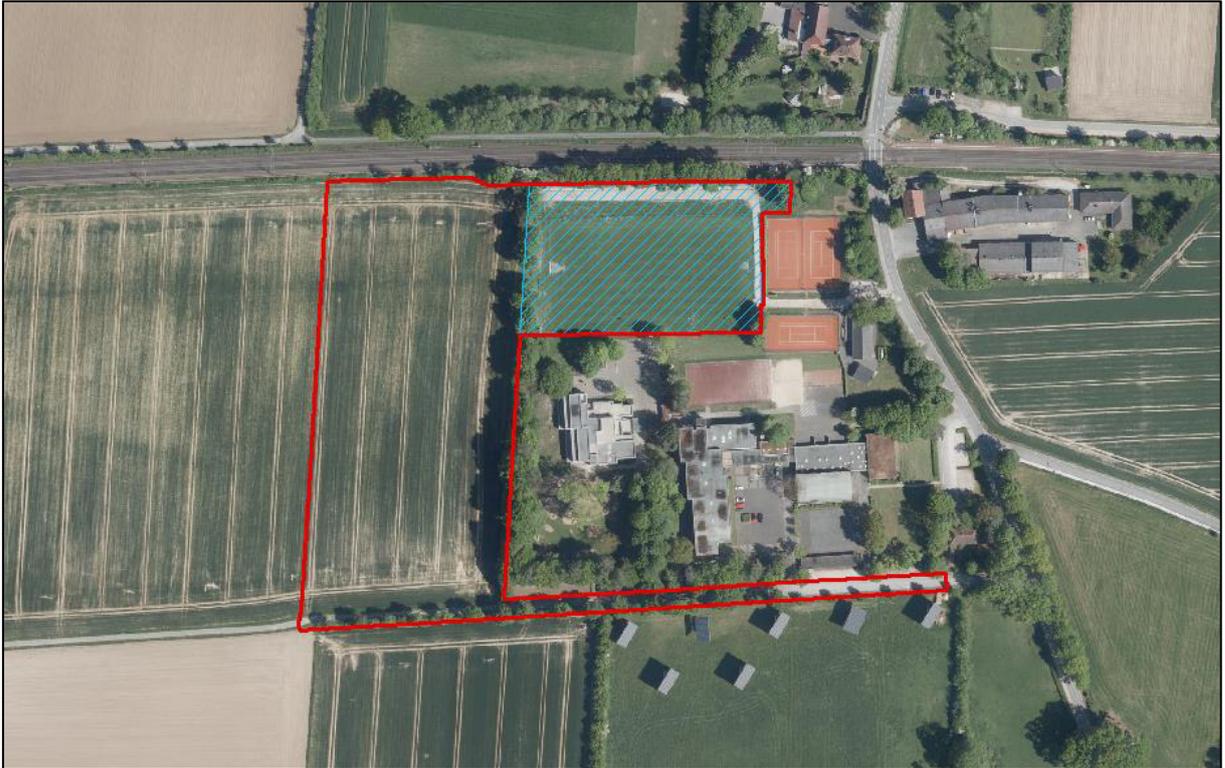


Abbildung 6: Plangebiet (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).



Abbildung 7: Blick auf die Ackerfläche in Richtung Norden (Datum: 19.05.2020).



Abbildung 8: Blick auf die Gehölzreihe im zentralen Plangebiet in Richtung Süden (Datum: 16.08.2019).



Abbildung 9: Blick auf die Baumreihe entlang der Straße „Kleefeld“, Blickrichtung Südwesten (Datum: 19.05.2020).



Abbildung 10: Blick auf die Straße „Kleefeld“ in Richtung Westen (Datum: 16.08.2019).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Aufgrund der Vorbelastung durch die Bahngleise nördlich des Plangebiets sowie durch die im Osten bzw. Norden angrenzenden Flächen des Schulgeländes (Spielplatz, Schulgebäude und Parkplätze) ist in diesen Bereichen nicht mit weitreichenden Auswirkungen zu rechnen.

Im Richtung Westen setzt sich die Ackerfläche des Plangebiets fort. Störungen können im Bereich der Offenlandschaft weitreichendere Folgen haben, weshalb hier eine größere Fläche als Wirkraum definiert wurde. Ähnlich verhält es sich mit den südlich umliegenden Flächen, auch hier grenzen offene landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet, welche teilweise durch Knicks unterteilt sind (Abbildung 11). Im Südosten befindet sich eine Grünlandfläche mit Solarmodulen.

Im Osten umfasst der Wirkraum neben der Fläche des Plangebietes die direkt angrenzenden Gehölze des Schulgeländes, nahegelegene Teile der Schulgebäude inkl. seiner Parkplätze sowie der Spielplatz der Schule. Weiter zählen zum Wirkraum der nördlich verlaufende Bahndamm inkl. Bahngleise und Steinschüttungen sowie der zwischen dem Plangebiet und den Gleisen gelegene Saumbereich. Dieser setzt sich aus einem Gehölzstreifen zusammen, der zum Teil von Sträuchern durchsetzt ist und in Richtung Westen lückiger wird. Des Weiteren befindet sich hier ein (temporär) trocken gefallener Graben, welcher parallel zu den Gleisen verläuft.

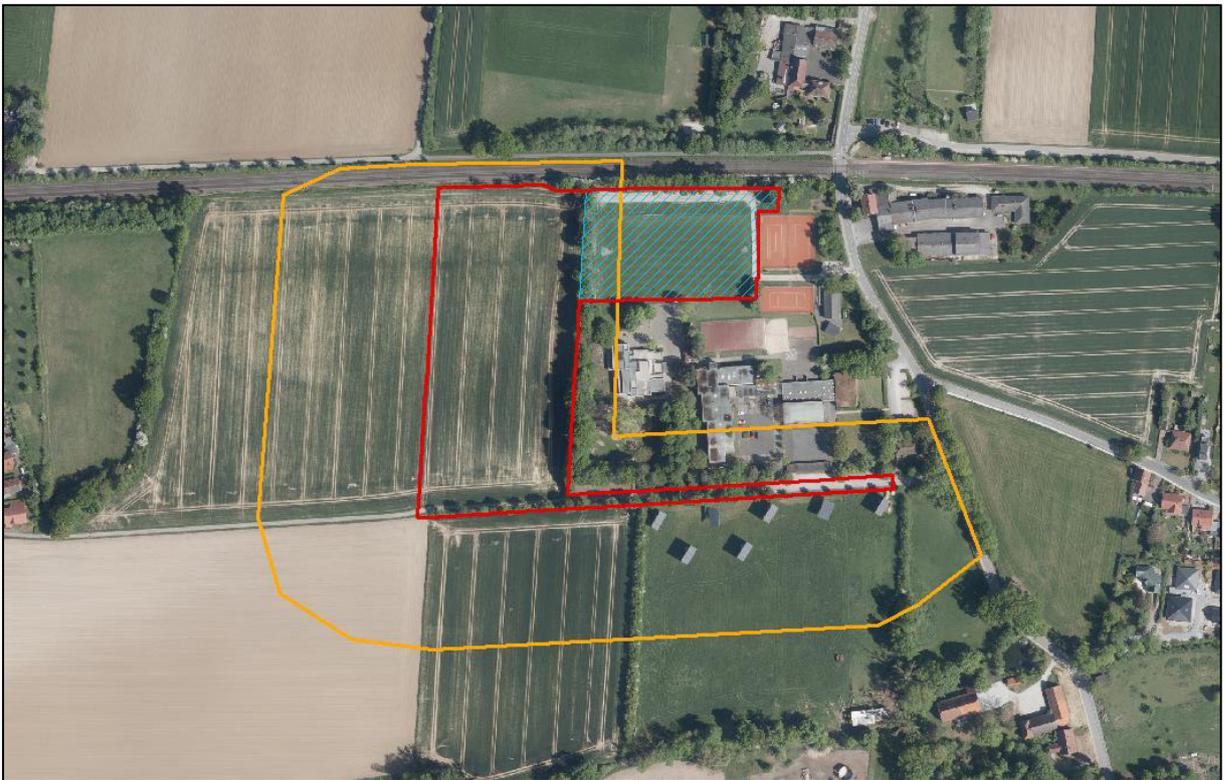


Abbildung 11: Plangebiet (rote Linie) und Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen, besonders im Zuge der Baufeldräumung, kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Der Verlust von Bäumen und /oder Gebüsch und die (Teil)Versiegelung von Boden, sowie die (Teil)Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Zudem kann es durch das Vorhaben zur Zerstörung bestimmter Strukturen kommen, so dass dies zu Habitatverlusten in angrenzenden Bereichen führt. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und der Flächenverlust an sich können dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

5.1 Methodik

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen. Im Plangebiet und dessen Wirkraum sind überwiegend Ackerflächen und Gehölzreihen sowie die angrenzenden Bahngleise vorhanden, sodass planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Vögel und Reptilien untersucht wurden. Aus der Untersuchung zur Umnutzung des Fußballfeldes im östlichen Teil des Bebauungsplanes sind bereits Vorkommen von Mauereidechsen entlang der Bahngleise im Wirkraum bekannt (vgl. BÜRO STELZIG 2019). Aus diesem Grund lag der Fokus der Untersuchungen neben der Erfassung von Brutvogelarten auf der Erfassung von Mauereidechsen. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden die Erfassungen an insgesamt drei Terminen (27.04., 19.05. und 06.04.2020) in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten durchgeführt.

Im Rahmen der Begehungen erfolgte zudem eine Kontrolle auf für Fledermäuse relevante Strukturen sowie auf Spuren, die auf Quartiere hinweisen könnten. Da die Begehungen auch zu Beginn der Vegetationsperiode stattfanden, war die Belaubung der Gehölze noch nicht vollständig erfolgt, sodass eine Einsehbarkeit der Gehölze möglich war. Zudem wurde das Plangebiet im landschaftlichen Kontext betrachtet, um dessen Funktion für die Tiere als Nahrungs- oder Biotopverbindungselement zu bewerten. Es wird in keine relevanten Fledermauslebensräume wie ältere Bäume, Gebäude oder Leitstrukturen eingegriffen. Auch essentielle Nahrungshabitate gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Fledermäuse jagen mitunter auch regelmäßig im Siedlungsbereich. Durch falsche Beleuchtungseinrichtungen können diese erheblich in ihrem Jagdverhalten gestört werden. In Kapitel 5.5 werden daher Hinweise zur Auswahl von insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis gegeben.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2021a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2021) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2021b).

Im Folgenden wird der Begriff Untersuchungsgebiet verwendet, der sich auf die Fläche des Plangebiets sowie des Wirkraumes bezieht.

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Untersuchungsgebiet an drei Terminen zwischen Anfang April und Mitte/Ende Mai 2020 durchgeführt (am 27.04., 19.05. und 06.04.2020). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte angelehnt an die Methodik der Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Mauereidechsen

Die Bestandserfassung der Mauereidechsen (streng geschützte Art des FFH-Anhangs IV) im Untersuchungsgebiet erfolgte in Anlehnung an die artspezifisch geeigneten Kartiermethoden (Methodensteckbriefe) gemäß LANUV NRW (2021a):

Es erfolgten insgesamt drei Ortsbegehungen zur Aktivitätsphase der Mauereidechsen am 27.04., 19.05. und 06.04.2020. Die Untersuchungen wurden bei günstigen Witterungsbedingungen, d. h. an warmen und sonnigen Tagen und zu den Temperaturen angemessenen Tageszeiten (an heißen Tagen z.B. nur morgens oder nachmittags) durchgeführt. Im vorliegenden Falle fanden die Begehungen vormittags und bei Sonnenschein statt.

Die Erfassung erfolgte durch langsames Begehen und gezieltes Absuchen von den Flächen entlang der Bahngleise, die sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen etc.).

Auch offene Bodenstellen oder Versteckmöglichkeiten wie vorhandene Mauselöcher wurden abgesucht. Die durch Sichtbeobachtung ermittelten jungen bis ausgewachsenen Individuen wurden dabei gezählt. Die Ermittlung der Populationsgröße orientiert sich ebenfalls an den Vorgaben des LANUV NRW (2021a).

5.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden sechs planungsrelevante Vogelarten sowie die Mauereidechse festgestellt. Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für

das Messtischblatt 4316 (Lippstadt) im Quadrant 1 insgesamt 60 Arten auf, davon 49 Vogelarten, neun Säugetierarten, eine Libellenart sowie eine Pflanzenart (vgl. Tabelle 1). Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4316 (Lippstadt).

Wissenschaftlicher Name	Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Status im UG
Säugetiere					
<i>Castor fiber</i>		Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	*
<i>Eptesicus serotinus</i>		Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	*
<i>Myotis brandtii</i>		Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	*
<i>Myotis daubentonii</i>		Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
<i>Myotis mystacinus</i>		Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
<i>Nyctalus noctula</i>		Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
<i>Pipistrellus nathusii</i>		Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
<i>Plecotus auritus</i>		Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>		Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Accipiter nisus</i>		Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Actitis hypoleucos</i>		Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>		Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Alcedo atthis</i>		Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anas clypeata</i>		Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Anas crecca</i>		Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anas querquedula</i>		Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Asio otus</i>		Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>		Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Buteo buteo</i>		Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Carduelis cannabina</i>		Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Casmerodius albus</i>		Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Charadrius dubius</i>		Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-

Wissenschaftlicher Art-name	Art-name	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Status im UG
<i>Charadrius morinellus</i>		Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Circus aeruginosus</i>		Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Coturnix coturnix</i>		Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>		Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Delichon urbica</i>		Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Dendrocopos medius</i>		Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>		Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>		Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>		Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>		Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Hirundo rustica</i>		Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Locustella naevia</i>		Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>		Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Mergus merganser</i>		Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Netta rufina</i>		Kolbenente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Numenius arquata</i>		Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Oriolus oriolus</i>		Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pandion haliaetus</i>		Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Passer montanus</i>		Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>		Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>		Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Philomachus pugnax</i>		Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Rallus aquaticus</i>		Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>		Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>		Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>		Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Tringa erythropus</i>		Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tringa glareola</i>		Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Tringa nebularia</i>		Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-

Wissenschaftlicher Art-name	Art-Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Status im UG
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Libellen				
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	*
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten				
<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	*

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; KON = Kontinentale Region; - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden. N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, * = Keine Untersuchung erforderlich/erfolgt.

Vögel

Bei allen erfassten planungsrelevanten Brutvogelarten handelte es sich um Tiere, die die Flächen im Plangebiet und dessen Wirkraum zur Nahrungssuche nutzten.

Eine **Rohrweihe** wurde am 06.04.2020 im Untersuchungsgebiet nach Nahrung suchend festgestellt. Die Grünlandflächen innerhalb des Wirkraums stellen kein essentielles Nahrungshabitat für die Rohrweihe dar. Im Umfeld bleiben ausreichend Nahrungsflächen erhalten, sodass sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 keine negativen Auswirkungen auf den Erhalt der lokalen Population ergeben. Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, sodass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Rauchschwalben bauen ihre Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit guter Einflugmöglichkeit, insbesondere in Viehstellen, Scheunen und Hofgebäuden (LANUV NRW 2021c). Im Untersuchungsgebiet wurden Nahrung suchende Rauchschwalben erfasst. Brutplätze innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden nicht festgestellt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Essentielle Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht betroffen.

Mehlschwalben brüten bevorzugt an freistehenden, mehrstöckigen Einzelgebäuden, an denen sie Lehmester an den Außenwänden, an Dachunterkanten, Giebel-, Balkon- und Fens-ternischen anlegen (LANUV NRW 2021c). Im Untersuchungsgebiet wurden Nahrung suchende Mehlschwalben erfasst. Brutplätze innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden nicht festgestellt. Nahrungsflächen bleiben in der Umgebung des Plangebietes ausreichend

vorhanden. Durch die Überbauung der intensiv genutzten Ackerfläche werden keine Strukturen wie Lehmpfützen überprägt, die für die Mehlschwalbe zur Anlage der Nester essentiell sind. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Als Höhlenbrüter benötigt der **Star** Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV NRW 2021c). Der Star ist zudem ein Kulturfolger, der auch in Ortschaften brütet und alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt (LANUV NRW 2021c). Stare wurden nahrungssuchend im Untersuchungsgebiet festgestellt, am 06.04.2020 rastete ein Trupp von 17 Staren im Bereich der Grünlandfläche der Solarmodule. Im Rahmen der Erfassungen zu Beginn der Vegetationsperiode wurden innerhalb des Gehölzstreifens östlich der Ackerfläche keine Astlöcher oder Buntspechthöhlen registriert, die dem Star als Bruthöhlen dienen könnten. Auch Brut oder Revier anzeigendes Verhalten konnte nicht festgestellt werden. Ein Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes kann anhand der Ergebnisse der Begehungen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Essentielle Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht betroffen.

Turmfalken gehören zu den Kulturfolgern und brüten in Nischen oder Nistkästen an Gebäuden oder Strommasten. Sie nutzen aber auch Nester und Horste von Raben- oder Greifvögeln in Feldgehölzen und Baumreihen als Brutplatz. Bei Baumbrütern wird aufgrund der geringeren Haltbarkeit der Horste meist jährlich ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen (LANUV NRW 2021c). Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Turmfalkenpaar an einem Termin im Bereich des Gehölzstreifens östlich der Ackerfläche bei der Jagd gesichtet. Aufgrund der einmaligen Sichtung kann ein Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Essentielle Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht betroffen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** festgestellt werden. Darunter sind die Arten Amsel, Singdrossel, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Gartenbaumläufer und Mönchsgrasmücke. Diese sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Mauereidechse

Bei allen drei Begehungen wurden Mauereidechsen entlang der Nordgrenze des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Die Mauereidechse gilt in NRW sowie deutschlandweit als stark gefährdet. Als eine typische „Kletter-Art“ bevorzugt sie offene, südexponierte, möglichst vegetationsfreie Standorte in felsigen und steinigen Lebensräumen. Als wichtiges Habitatement sollten (frostfreie) Versteckmöglichkeiten (Felsspalten und Hohlräume) vorhanden sein, die auch als Winterquartier genutzt werden können. Zur Nahrung zählen Insekten, Spinnen, Tausendfüßler und Asseln, seltener auch Früchte. Als Sekundärlebensräume gelten u. a. Bahnanlagen, Ruinen und Steinbrüche. Ab Ende April/Anfang Mai beginnen die Mauereidechsen mit den Paarungsaktivitäten, die Eiablage erfolgt in selbst gegrabene Gänge oder Höhlen ins lockere Erdreich. Ab Juli bis August schlüpfen die Tiere, ab Ende September bis Ende November werden die Winterquartiere aufgesucht. An sonnenreichen Tagen können Mauereidechsen auch im Winter aktiv werden, allerdings wird hier das Vorhandensein geschützter Bereiche, wie z. B. Legesteinmauern, genannt. Der Bezug der Sommerquartiere erfolgt ab März. Die Mauereidechse gilt als eine vergleichsweise standorttreue Art (LANUV NRW 2021a).

Die Mauereidechsen wurden im Bereich der Steinschüttungen an den Bahngleisen sowie der hier südlich angrenzenden lückigen bis dichten Vegetation erfasst. Zwischen der Ackerfläche und dem Bahndamm befindet sich noch ein Graben, der zum Zeitpunkt der Begehungen trockengefallen und mit Vegetation bewachsen war. Auch in diesem Bereich wurden vereinzelt Tiere gesichtet. Im Bereich der Ackerfläche wurden keine Eidechsen erfasst.

Strukturen, die den Mauereidechsen entlang des Saumbereichs nördlich der Ackerfläche als Fortpflanzungsstätte dienen, wurden im Untersuchungsgebiet nicht registriert. Dazu fehlt in diesem Bereich grabfähiger Boden. Die Saumflächen südlich der Bahngleise wurden vermutlich sowohl als Sonnenplatz als auch als Jagdhabitat genutzt.

Als Hauptlebensraum und Ausbreitungsachse sind die nördlich gelegenen Bahngleise einzustufen, die u. a. mit Steinen befestigt sind und die der Mauereidechse die notwendigen Vertikalstrukturen (inkl. Hohlräume als Winterquartier) bieten. Da die südexponierten Flächen des Bahndamms im Nordosten des Untersuchungsgebietes eher beschattet sind, ist anzunehmen, dass die Tiere an dieser Stelle auf besonnte Lebensräume wie den Saumstreifen zwischen Bahndamm und Ackerfläche ausgewichen sind.

Bei den Sichtungen innerhalb des Saumbereichs zwischen Bahndamm und Ackerfläche handelte es sich um Teillebensräume, die sich aufgrund fehlender Erdhöhlen und Hohlräume derzeit allerdings nicht als Winterquartier eignen. Anhand der Ergebnisse der Begehungen wird der Zustand der Population in diesem Abschnitt als „C Mittel bis schlecht“ (< 50 Tiere/h [auf 250m]) eingeschätzt.

Für die Mauereidechse gilt der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Gesamtlebensraum (LANUV NRW 2021c), somit befinden sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Plangebiet bzw. Wirkraum.

Bei einem Eingriff im nördlichen Randbereich des Plangebiets (Errichtung Entwässerungsgraben) ist von einer Entwertung des (Teil-)lebensraumes auszugehen, der durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen bzw. vermieden werden muss (siehe dazu Kapitel 5.1 und 5.2). Baubedingt kann es zu einem Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) der Mauereidechse kommen bzw. anlagebedingt zu einem Eintreten der Verbotstatbestände der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Aufgrund der bereits bebauten Bereiche im Umfeld des Plangebietes und damit verbundene Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungen ist von einer Vorbelastung des Plangebietes auszugehen. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) können daher ausgeschlossen werden.

5.3 Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung der planungsrelevanten Mauereidechse durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eine Tötung europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen der planungsrelevanten Mauereidechse oder von europäischen Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse müssen durch Maßnahmen vermieden bzw. durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden. Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Maßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Mauereidechse

Um einen Verlust der Lebensstätte der Mauereidechsen zu verhindern und die Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden, die bereits vor Durchführung der Baumaßnahmen funktionstüchtig sind. Diese „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ oder „CEF (continuous ecological functionality) - Maßnahme, sollte mit der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte räumlich-funktional verbunden sein. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Zustand vor dem Eingriff verschlechtert (BfN 2021).

Details zur vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest abgestimmt.

Anlage geeigneter Ersatzhabitate für die Mauereidechse

Als geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gilt die *„Schaffung bzw. Förderung von vegetationsfreien bzw. vegetationsarmen, offenen Standorten durch Anlage von Rohbodenflächen und Schotterfluren in Verbindung mit groben Steinschüttungen zur Verbesserung der Habitatstruktur (Schaffung von Nahrungsquellen, Tages-, Winterverstecken und Sonnenplätzen). Ein zusätzliches Ausbringen von Sandflächen in direkter Nähe zu den Gesteinsaufschüttungen stellt potenzielle Eiablageplätze bereit.“* (LANUV NRW 2021a)

Da die Lage des Plangebiets aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den bestehenden Bahngleisen bereits gut geeignet ist, empfiehlt es sich in der direkten Umgebung des geplanten Eingriffs die Ersatzhabitate einzurichten.

Die folgenden Maßnahmen können im nördlichen Randbereich des Plangebiets durchgeführt werden. In diesen Bereich wird voraussichtlich nur durch die Errichtung des geplanten Entwässerungsgrabens eingegriffen, sodass nur ein kleinflächiger Lebensraumverlust für die Mauereidechsenpopulation entsteht. Als Orientierungswert für die Größe der anzulegenden Ersatzhabitate gilt daher die Flächengröße des Eingriffs im Bereich des Entwässerungsgra-

bens. Da der geplante Sportplatz im nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche mit einem Ballfangzaun versehen werden soll, ist eine Einzäunung bereits gewährleistet. Eine Auflichtung ist aufgrund der wenigen vorhandenen Gehölze nicht notwendig.

Die Maßnahmen sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.

Steinschüttungen

Durch diese Maßnahme wird eine verbesserte Habitatstruktur mit Versteckmöglichkeiten geschaffen.

Vorbereitung: Vor der Anlage sollte die Fläche, auf der die Steinschüttung stattfinden soll, auf 50 – 100 cm Tiefe ausgekoffert werden um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten (Winterquartier).

Material: Es sollte ortstypisches (autochthones) Gesteinsmaterial mit unterschiedlichen Korngrößenzusammensetzungen verwenden werden. Wenn möglich sind je nach Standort Bollen- oder Bruchsteine aus einer nahe gelegenen Kiesgrube oder einem Steinbruch zu verwenden. Das Material sollte eine Körnung von 100 mm (60%) und 100 – 200 mm (40%) aufweisen.

Grundfläche und Größe: mindesten 15 – 30 m², bei mehreren Steinschüttungen sollte darauf geachtet werden, dass der Abstand nicht mehr als 30 m zueinander beträgt. Steinschüttungen brauchen nicht sehr hoch zu sein. Es genügt eine Höhe von 80 bis 120 cm, je nach horizontaler Ausdehnung können sie aber auch höher sein.

Bauweise: Es gibt keine Standardbauanleitung für Steinschüttungen. Steinhaufen können manuell oder maschinell angelegt werden. Bei Verwendung des richtigen Materials ist die Fehlerwahrscheinlichkeit gering. Die einfachste Variante ist es, geeignete Steine einfach auf den ausgekofferten Boden zu schütten oder zu schichten. Wichtig ist eine Exposition der Steinschüttungen in Richtung Südost bis Südwest. Ein Bedecken der Nordost-Seite mit anstehendem Bodenmaterial (im Besten Falle mit Totholzhaufen) wird zusätzlich empfohlen.

Anlage von Sandflächen

Durch diese Maßnahme werden potenzielle Eiablageplätze sowie verbesserte Sonnenplätze und Jagdhabitats geschaffen. In direkter Nähe zu den Gesteinsaufschüttungen sollten Sandflächen (Flusssand) ausgebracht werden. Gemäß DGHT (2011) wird eine bandförmige Ausbringung des Substrates empfohlen.

Grundfläche und Größe: Die Sandflächen sollten 50 – 70 cm tief und 5 – 10 m breit um die Gesteinsschüttung angelegt werden. Die Sandlinsen sollten eine Mindestgröße von 1 – 2 m² und 70 cm Tiefe aufweisen, um möglichst große Übergänge zwischen Sandinsel und Ruderalvegetation zu entwickeln.

Einsaat: Um eine Ausbreitung von Neophyten (Kanadische Goldrute u.ä.) zu verhindern, sollte zudem eine Einsaat von autochthonem Saatgut (Arten von Trockenrasen) vorgenommen werden mit dem Ziel zur Herstellung einer lückigen arten- und blütenreiche Krautvegetation (DGHT 2011).

Wiederkehrende Pflegemaßnahmen: Im Falle von aufkommender Vegetation sollte diese durch die einmalige Mahd (mit Abtransport des Schnittgutes) vor der Winterruhe (Ende September bis Ende November) kurz gehalten werden, ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Aufwachsende, stark beschattende Gebüschse sollten regelmäßig zurückgeschnitten und ausgeästet werden.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Mauereidechse

Errichtung eines Reptilienschutzzauns

Als weitere Maßnahme ist die Errichtung eines Reptilienschutzzauns einzuplanen: Der Schutzzaun sollte entlang der Grenze des besiedelten Saumbereichs aufgestellt werden und den Bereich der zukünftigen Baustelle abschirmen.

Errichtung des geplanten Ballfangzauns

Bei der Errichtung des geplanten Ballfangzauns sollten Erdarbeiten so schonend wie möglich durchgeführt werden, um eine Bodenverdichtung weitestgehend zu vermeiden.

Vermeidung von Beschattung der Mauereidechsen-Habitate

Um eine Beschattung und folglich eine Zerstörung oder Beschädigung der zukünftigen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Mauereidechse zu vermeiden, dürfen keine Banner, die den Bereich der Mauereidechsen-Habitate maßgeblich beschatten könnten, am Ballfangzaun angebracht werden.

5.3 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von weiteren europäischen Vogelarten (allgemeine Brutvogelfauna)

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes und Gehölzfällungen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.4 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Es ist nach dem BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

5.5 Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung der Sportanlagen könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und

Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- geeignete Ersatzhabitats (vegetationsarme Flächen mit Steinschüttungen und Sandflächen) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Mauereidechse im nördlichen Plangebiet angelegt werden,
- als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Mauereidechse ein Schutzzaun errichtet wird. Zudem dürfen keine Banner, die den Bereich der Mauereidechsen-Habitats beschatten könnten, am geplanten Ballfangzaun angebracht werden,
- die Baufelddräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet,
- vom 1. März bis zum 30. September keine Baumfällungen und Gehölzschnitte durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, den 29. Oktober 2021



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |

7 Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2021): Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Online unter: <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatschg.html> (zuletzt abgerufen am 21.10.2021).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- BÜRO STELZIG (2019): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bauantrag zur Umnutzung des Fußballplatzes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 Dedinghausen „Sportpark Kleefeld“ der Stadt Lippstadt. Soest.
- DGHT (2011): Mauereidechse – Reptil des Jahres 2011 (Broschüre) - http://www.zoodirektoren.de/pics/medien/1_1292606685/Aktionsbroschuere_2011_72.pdf - Abruf 04.05.2011.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>, zuletzt abgerufen am 20.07.2021.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4316 Lippstadt. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4316>, Download am 20.07.2021.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt abgerufen am 20.07.2021.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

OBSERVATION INTERNATIONAL (2021): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 21.10.2021).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

STADT LIPPSTADT (2021a): Bebauungsplan Nr.332 Dedinghausen „Sportpark Kleefeld“ (Entwurf). Lippstadt. Stand: Oktober 2021.

STADT LIPPSTADT (2021b): Bebauungsplan Nr. 332 Dedinghausen „Sportpark Kleefeld“. Begründung und Umweltbericht. Teil I – Begründung. Stand Oktober 2021.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 Dedinghausen „Sportpark Kleefeld“ der Stadt Lippstadt

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Lippstadt Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Lippstadt plant im Stadtteil Dedinghausen die Entwicklung einer Sport- und Spielanlage auf einer Fläche von etwa 34.447 m². Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 Dedinghausen „Sportpark Kleefeld“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der nordöstliche Plangebietsteil wurde bereits für den Bauantrag zur Umnutzung des bestehenden Fußballplatzes in einen Kunstrasenplatz untersucht. Dazu wurde ein separater Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (BÜRO STELZIG 2019). Die Umnutzung auf einer Fläche von ca. 11.107 m² ist bereits erfolgt. Nun sollen auf den verbleibenden 24.484 m² (Erweiterungsfläche) weitere Flächen für Sport- und Spielanlagen entwickelt werden. Auf dieser Erweiterungsfläche soll im nördlichen Bereich ein Fußballfeld als Naturrasenplatz entstehen. Im südlichen Bereich sind ein multifunktionales Mini-Spielfeld, eine Laufbahn mit weiteren Leichtathletik-Sportstätten, ein Mehrzweckgebäude sowie ein Parkplatz vorgesehen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es wurden Mauereidechsen im nördlichen Randbereich des Plangebiets nachgewiesen. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Verlust der Lebensstätte im Sinne des §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG, weshalb vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ergriffen werden müssen. Zur Verhinderung des Tötungsverbots gemäß §44 Abs.1 Nr.1 und des Verbots gemäß BNatSchG §44 Abs.3 sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

CEF-Maßnahmen: Schaffung von Ersatzhabitaten für die Mauereidechse: Anlage vegetationsarmer Flächen, Steinschüttungen und Sandflächen im nördlichen Plangebiet.
Vermeidungsmaßnahmen: Errichtung eines Reptilienschutzzauns. Zudem dürfen keine Banner, die den Bereich der Mauereidechsen-Habitate beschatten könnten, am geplanten Ballfangzaun angebracht werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein